



## **Reglement**

### **über die Benützung der Schulanlage "Heiget", Fehraltorf**

#### **Allgemeines**

##### **Art. 1 Zweckbestimmung**

Die primäre Zweckbestimmung der Schulanlage „Heiget“ ist die Sicherstellung des Unterrichtsangebots der Schule. In der schulfreien Zeit kann sie, insbesondere für sportliche und kulturelle Veranstaltungen, Dritten überlassen werden. Das vorliegende Benutzungsreglement regelt die damit zusammenhängenden Fragen.

##### **Art. 2 Zuständige Organe**

Für den Betrieb der Schulanlage und die mit deren Benutzung zusammenhängenden Bewilligungen sind die folgenden Organe zuständig:

Der Gemeinderat. Als oberstes Organ der Gemeinde verfügt er über die letztinstanzliche Entscheidungsbefugnis bei allfälligen Einsprachen gegen Entscheide der Raumbelugungskommission. Er wird durch den Liegenschaftenvorstand vertreten.

Die Raumbelugungskommission. Im Zusammenhang mit der Benutzung der Turn- und Sportanlagen durch Dritte ist sie für die betrieblichen Belange zuständig und als Koordinations- und Überwachungsstelle tätig. Sie wird durch den Gemeinderat gewählt und von einem Mitglied dieser Behörde geleitet. Sie ist insbesondere zuständig für:

- Planen der generellen Organisation des Abwartedienstes der Sportanlage
- Sicherstellen eines geordneten Betriebs der Sportanlage
- Erteilen von Jahresbewilligungen (Dauerbenützungen)
- Entscheiden bei problembehafteten Benutzungsgesuchen
- Festlegen von Gebührenansätzen in Sonderfällen
- Antragstellen von Gebührenansätzen an den Gemeinderat



Die Raumbeklegungskommission setzt sich wie folgt zusammen:

- Liegenschaftenvorstand (Vorsitz)
- Schulpflege; delegierter Vertreter
- Zusätzliches vom Gemeinderat bestimmtes Mitglied
- Bei Bedarf kann die Raumbeklegungskommission weitere Funktionäre bzw. Personen mit beratender Stimme (Liegenschaftsverwalter, Protokollführer, SportlehrerIn, usw.) beiziehen. Die Raumbeklegungskommission tagt nach Bedarf und auf Einladung des Vorsitzenden.

Das *Hauswartpersonal*. Es ist für die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft sowie für den Unterhalt und Ersatz der Liegenschaften und Einrichtungen zuständig. Die Aufgaben und Kompetenzen sind in einem Pflichtenheft umschrieben. Die Anstellung erfolgt durch die Gemeinde.

Der *Vereinswart*. Dessen Aufgabe ist die Sicherstellung einer genügenden Abwartung durch die regelmässigen Benutzergruppen während den vereinsaktiven Zeiten. Die Vereinswartung kann, unter Kostenfolge für die Vereine, durch Hauswartpersonal der Schule ausgeführt werden.

### **Art. 3 Benutzung durch Dritte**

Die Benutzung durch Dritte bedarf einer formellen Bewilligung durch die Raumbeklegungskommission bzw. durch deren damit Beauftragte.

### **Art.4 Turn- und Sportanlage**

Die nachfolgenden Anlageteile der Turn- und Sportanlage „Heiget“ stellt die Schule Fehraltorf Dritten zur Verfügung:

- Mehrzweckhalle (Turnhalle in der Primaranlage mit Mehrzweckcharakter)
- Sporthalle (Dreifachhalle)
- Aussensportanlage (Leichtathletikanlage und Kunststoffspielfläche)
- Allwetterplatz
- Beach-Volley-Feld
- Schulwiese bei der Sporthalle (Pausen- und Schulsportwiese)
- Wiese beim „Heiget-Huus“ (Pausenwiese und öffentliche Spielwiese)
- Dusche und Garderobe in der Oberstufenanlage
- Schulbad (Schwimmbhalle)
- Rhythmikraum „Heiget Mitte“



## Art.5 Weitere Anlageteile

Weitere Anlageteile (wie Singsaal, einzelne Spezialzimmer, Pausenplätze, usw.) stellt die Schule für kulturelle Anlässe und Veranstaltungen im öffentlichen Interesse zur Verfügung.

## Art. 6 Benutzerkreis

Ortsansässige Interessenten erhalten gegenüber Auswärtigen in der Regel den Vorzug.

Vorgesehen sind insbesondere Bewilligungen an:

- die Politische Gemeinde sowie deren angeschlossene Institutionen
- Vereine (oder Firmensportgruppen) mit Sitz in Fehraltorf
- Vereine mit Sitz in einer angrenzenden Gemeinde, falls eine bedeutende Anzahl Mitglieder Wohnsitz in Fehraltorf haben und Fehraltorf kein entsprechendes Vereinsangebot aufweist

Sofern genügend Kapazität vorhanden ist können Bewilligungen auch erteilt werden an:

- andere Institutionen mit Sitz in Fehraltorf
- Vereine und Institutionen des Sports mit Sitz in einer anderen Gemeinde, insbesondere wenn keine finanziellen Interessen im Vordergrund stehen (Beispiel: Leiterkurse Jugend + Sport)

## Art. 7 Besonderes

Für private Veranstaltungen werden in der Regel keine Benutzungsbewilligungen erteilt. Anlässe ohne sportlichen Charakter können nicht in der Sporthalle durchgeführt werden; dafür steht die Mehrzweckhalle oder allenfalls das „Heiget-Huus“ der Politischen Gemeinde zur Verfügung.

## Betriebszeiten

## Art. 9 Übersicht über die Betriebszeiten

Die Schulanlage steht den Benutzergruppen wie folgt zur Verfügung:

Anlageteil	während der Schulwochen	an den Wochenenden	während der Schulferien
Mehrzweckhalle	abends	ausnahmsweise	nicht
Sporthalle	abends	ganztags	mehrheitlich
Aussensportanlage	abends	ganztags	ganztags
Allwetterplatz 1)	abends	ganztags	ganztags
Beach-Volley-Feld	abends	ganztags	ganztags



Schulsportwiese 2)	ausnahmsweise	ausnahmsweise	nicht
Wiese beim Heiget-Huus 2)	abends	ganztags	ganztags
Dusche/Gard. Oberst.	abends	ausnahmsweise	nicht
Schulbad	abends	ausnahmsweise	nicht
Rhythmikraum	abends	ausnahmsweise	nicht

## Art. 10 Einschränkungen

Sämtliche Gebäude sind infolge Reinigungs- und Revisionsarbeiten jeweils in der ersten Woche der Frühlings-, der Sommer- und der Herbstferien geschlossen.

1) Für die Belegung des Allwetterplatzes hat der Fussballclub Priorität. Eine Vermietung an Dritte erfolgt nur nach vorgängiger Absprache mit diesem Verein.

2) Die Schulsportwiese und die Wiese beim Heiget-Huus können nur benutzt werden, wenn es die Witterungsverhältnisse und der Zustand der Wiesen zulassen. Der Entscheid liegt beim dafür zuständigen Hauswart und kann von diesem kurzfristig getroffen werden.

## Art. 11 Feiertage

An den folgenden Tagen ist die Schulanlage geschlossen:

- Karfreitag
- Ostersonntag und Vorabend
- Auffahrt
- Pfingstsonntag und Vorabend
- Erster August
- Eidg. Bettag
- Weihnachten und Heiligabend
- Neujahrstag und Vorabend (Silvester)

## Generelle Bedingungen

### Art. 12 Vereinswart/e

Dauerbenützer haben grundsätzlich einen Vereinswart zu stellen bzw. die entsprechenden Kosten zu tragen. Aus organisatorischen Gründen soll die Zahl der Vereinswarte möglichst gering sein: maximal eine Person pro Abend.

Wahl, Anstellung, Entschädigung, Planung und Koordination dieser Abwartung obliegen den Benutzergruppen; sie können die Schule mit diesen Aufgaben



betrauen. Fachtechnisch unterstehen Vereinswarte dem Hauswart der Schule, der für das entsprechende Objekt zuständig ist.

Nimmt ein Hauswart der Schule die Funktion eines Vereinswartes wahr, so werden den Vereinen die entsprechenden Kosten in Rechnung gestellt. In diesem Fall wird eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Vereinen und der Schule erstellt.

### **Art. 13 Parkieren von Fahrzeugen**

Die Parkiervorschriften von Politischer Gemeinde und Schule sind zwingend einzuhalten. So ist das Parkieren nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt. Fahrräder und Mofas sind in den Veloparkieranlagen der Schule abzustellen.

Bewilligungen für gleichzeitig stattfindende Anlässe in der Schulanlage, im „Heiget-Huus“ und/oder auf dem Heiget-Platz können nur erteilt werden, wenn ausreichende Parkiermöglichkeiten sichergestellt sind.

Insbesondere bei Grossanlässen ist das Parkierproblem vom Veranstalter zufrieden stellend zu lösen (periphere Parkflächen, Park-and-ride, Shuttle-Betrieb, Verkehrsregelungsdienst) und die Lösungsvorschläge sind im Bewilligungsverfahren einzubringen.

### **Benutzungsgebühren**

#### **Art. 14 Gebührenregulativ**

Für die Benutzung der Schulanlage durch Dritte erhebt die Schule eine Gebühr. Die Ansätze sind in einem Gebührenregulativ festgehalten.

Darin wird unterschieden zwischen Ansätzen für Dauer- und Einzelbelegungen, zwischen solchen für Benutzer aus Fehraltorf und Auswärtigen sowie zwischen Teilnehmern im Schulalter und Erwachsenen, mit dem Ziel, für Schülergruppen keine oder aber nur eine geringe Gebühr zu erheben.

#### **Art. 15 In der Gebühr enthaltene/nicht enthaltene Kosten**

In den Ansätzen gemäss Gebührenregulativ ist ein Beitrag an die ordentlichen Betriebskosten (Beleuchtung, Heizung, Lüftung, Wasser, Reinigungsmittel, Unterhalt und Ersatz) enthalten. Ausserordentlicher Verbrauch, Abnutzung oder übermässige Verschmutzung sowie allfällige Schäden werden den Verursachern zusätzlich verrechnet.



## **Art. 16 Rechnungstellung**

Bei Einzelbelegungen erfolgt die Rechnungstellung nach der Durchführung der Veranstaltung, spätestens aber nach Ablauf eines Schulsemesters (Februar und August). Dauerbelegungen werden nach Ablauf eines Schulsemesters (Februar und August) in Rechnung gestellt.

## **Anmeldung und Bewilligung**

### **Art. 17 Bewilligung von Dauerbelegungen**

Zuständig für die Bewilligung von Dauerbelegungen ist die Raumbekommision. Sie bemüht sich um eine ausgewogene Verteilung der Raumkapazitäten unter den verschiedenen Interessenten; dabei ist die Anzahl der aktiven Vereinsmitglieder von Bedeutung.

Einmal jährlich, gegen Schuljahresende, findet eine Sitzung der Raumbekommision statt, bei welcher die Zuteilungen verbindlich festgelegt und protokolliert werden. Spätestens 6 Wochen vor Sitzungstermin erhalten die Benutzer eine Aufforderung, ihren Bedarf bis spätestens 2 Wochen vor Sitzungstermin anzumelden.

Dauerbewilligungen gelten in der Regel für ein Schuljahr, mindestens jedoch für ein Schulsemester.

### **Art. 18 Bewilligung von Einzelbelegungen**

Gesuche für Einzelbelegungen sind im eigenen Interesse frühzeitig, in der Regel spätestens drei Monate im Voraus, in schriftlicher oder elektronischer Form an das Schulsekretariat zu richten.

Zuständig für die Bewilligung von Einzelbelegungen ist – im Auftrag der Liegenschaftsverwaltung – das Schulsekretariat. Aussergewöhnliche Gesuche prüft und entscheidet die Raumbekommision.

## **Vorgaben für den Betrieb**

### **Art. 19 Allgemein**

Die Benutzer sind verpflichtet, die Hausordnung einzuhalten und den Weisungen des Hauswartes und der Raumbekommision Folge zu leisten. Die bewilligten Anlagen dürfen nur während der vereinbarten Zeiten und nur in Anwesenheit einer verantwortlichen Person benutzt werden. Unter Verschluss gehaltene Turn-, Sport- und Spielgeräte der Schule dürfen von den Vereinen nur mit Bewilligung der Liegenschaftsverwaltung benutzt werden.



## **Art. 20 Ordnung**

Turn- und Spielgeräte sind nach Schluss der Belegung am dafür vorgesehenen Ort zu versorgen. Die benutzten Anlageteile sind sauber (besenrein) zu verlassen. Mit dieser Aufgabe wird in der Regel der Vereinswart betraut. Das Aufstellen und Lagern von *zusätzlichem Vereinsmobiliar* ist nur mit Bewilligung der Raumbelegungskommission gestattet. Für Beschädigung oder Diebstahl von schulfremdem Material übernimmt die Schule keine Haftung.

## **Art 21 Sorgfaltspflicht**

Den Gebäuden und deren Einrichtungen wie auch den Aussenanlagen ist Sorge zu tragen. Allfällige Beschädigungen oder Verluste von schuleigenen Geräten oder Materialien sind unverzüglich dem zuständigen Hauswart zu melden.

Der Einsatz von *Geräten*, die eine Beschädigung der Gebäude, der Einrichtungen oder der Aussenanlagen verursachen können, ist untersagt.

Die Turn- und Sporthallen sowie der Rhythmikraum dürfen nur mit sauberen *Hallenschuhen* oder barfuss betreten werden. Insbesondere Schuhe, die im Freien getragen werden, sind in diesen Räumen nicht gestattet.

Im Freien benutzte Sport- und Spielgeräte dürfen nur in trockenem und gereinigtem Zustand in den Räumlichkeiten verwendet werden.

Mit Hilfsmitteln wie Magnesium, Haftmittel u.ä. ist besonders sorgfältig umzugehen; Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.

## **Art. 22 Technische Anlagen**

Die Bedienung der *Wettkampfuhr und der Hubwände in der Sporthalle, des Hubbodens im Schulbad* sowie der übrigen technischen Anlagen darf nur vom zuständigen Hauswart sowie von den hierfür ausgebildeten Lehrkräften und Vereinspersonen erfolgen.

Die *Musik- und Lautsprecheranlagen* dürfen nur durch die Lehrkräfte, die verantwortlichen Leiter der Vereine sowie durch das Hauswartepersonal und die Vereinswarte bedient werden.



### **Art. 23 Rauchen / Verpflegung**

Grundsätzlich ist das *Rauchen* in sämtlichen Räumlichkeiten der Schulanlage untersagt.

*Esswaren und Getränke* (ausgenommen Wasser) dürfen weder in die Hallen, den Rhythmikraum oder das Schulbad, noch in die Garderoben und Duschräume mitgenommen werden.

Erlaubt ist hingegen das Betreiben einer einfachen Imbiss- und Getränkeausgabe mit Sitzgelegenheit, wie dies bei Turnieren üblich ist.

Die Benutzung des *Office in der Sporthalle* wird vom zuständigen Hauswart überwacht. Sie ist diesem nach jeder Benutzung in gereinigtem Zustand zu übergeben.

Bei grösseren Anlässen ist für das Führen einer *Festwirtschaft* neben einer allfälligen amtlichen Bewilligung eine Bewilligung der Raumbekleidungskommission erforderlich.

### **Art. 24 Minimale Teilnehmerzahlen**

Für die Vergabe der Turn- und Sporthallen sind – im Sinne von Richtwerten – die folgenden minimalen Teilnehmerzahlen notwendig:

- 1/3-Sporthalle bzw. Mehrzweckhalle: 8 Personen
- 2/3-Sporthalle: 12 Personen
- Ganze Sporthalle: 16 Personen

### **Art. 25 Schulbad (Schwimmhalle)**

Das Baden im Schulbad ohne geeignete Aufsicht ist verboten.

Duschräume und Schwimmhalle dürfen nur barfuss betreten werden. Die Schuhe sind vor der Garderobe zu deponieren. Vor dem Betreten der Schwimmhalle ist Duschen obligatorisch.

Mit Verbänden, Heftpflastern, offenen Wunden, Hautausschlägen und Infektionskrankheiten darf das Schulbad nicht benutzt werden.

Aus Sicherheitsgründen ist das Herumrennen im Badeumgang sowie das seitliche Hineinspringen untersagt.

### **Art. 26 Aussenanlagen**

*Leichtathletikdisziplinen* (Kugelstossen, Speerwerfen, usw.) sind nur auf den dafür bestimmten Plätzen erlaubt und bedürfen der Überwachung durch einen verantwortlichen Leiter.





Über die *Benutzbarkeit* der Aussenanlagen (insbesondere der Wiesen) entscheidet der zuständige Hauswart definitiv.

Für den Unterhalt, die Pflege und Reinigung des *Allwetterplatzes* ist vollumfänglich der Fussballclub Fehraltorf verantwortlich. Dieser beschafft und unterhält die dazu notwendigen Maschinen und Geräte aus eigenen Mitteln. Ausnahmen bilden der Traktor, den die Schule kostenlos zur Verfügung stellt, sowie die Wasserkosten für die Bewässerung. Weitere Kosten im Zusammenhang mit dem Betrieb des Allwetterplatzes erwachsen weder der Schule noch der Politischen Gemeinde.

Das *Beach-Volley-Feld* wird vom Hauswartzpersonal der Schule unterhalten. Die Kosten für Unterhalt und Ersatz (ohne allfällige Eigenleistungen der Benutzer) gehen zulasten der Schule.

## **Weitere Bestimmungen**

### **Art. 27 Vorbehalte**

In besonderen Fällen kann die Raumbelugungskommission Bewilligungen entziehen, abrechnen oder unterbrechen. Bei Unterbrüchen von kurzer Dauer besteht weder Anspruch auf Reduktion der Gebühr noch auf Zuweisung einer Ersatzanlage.

Benutzern, die in schwerwiegender Weise den Bestimmungen dieses Reglements zuwider handeln oder die Anordnungen des Hauswartes oder der Raumbelugungskommission nicht befolgen, kann die Bewilligung durch Beschluss des Gemeinderates vorübergehend oder längerfristig entzogen werden.

### **Art. 28 Versicherung**

Die Versicherung bei Wettkämpfen und anderen Veranstaltungen ist Sache der veranstaltenden Benutzergruppe.

### **Art. 29 Haftung**

Die Benutzung der Schulanlage durch Dritte erfolgt auf eigene Gefahr. Jede Haftung, die über die obligatorische gesetzliche Haftung hinaus geht, wird von der Schule abgelehnt. Im Weiteren haftet die Schulgemeinde nicht für Diebstähle.

Benutzer haften für die durch ihre Mitglieder, Veranstaltungsteilnehmer oder Zuschauer verursachten Beschädigungen sowie für Verluste von Geräten und Materialien im Rahmen der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen, wobei die benutzten Anlageteile als Mietsache betrachtet werden. Kann keine verantwortliche Person ermittelt werden, so haftet die in Frage kommende Benutzergruppe.



### **Art. 30 Werbung**

An Sportanlässen ist Werbung an den dafür bezeichneten Orten erlaubt. In besonderen Fällen ist eine Bewilligung von der Raumbekleidungskommission einzuholen. Werbung für Tabak und Alkohol ist untersagt.

### **Art. 31 Verschiedenes**

Schlüssel werden den Vereinen nur für die Sporthalle abgegeben. Die Vereine haben eine verantwortliche Person zu bezeichnen, welche den Empfang mit ihrer Unterschrift bestätigt. Eine Weitergabe von Schlüsseln an vereinsfremde Personen ist nicht erlaubt. Im Falle des Verlustes haftet der Verein gegenüber der Schule.

Das Mitführen von Hunden (und andern Tieren) in die Räumlichkeiten der Turn- und Sportanlage ist verboten. Auf den Aussenanlagen sind Hunde an der Leine zu führen.

Untervermietung durch die Benutzer ist nicht gestattet.

### **Art. 32 Veranstaltungsbewilligung**

Der Veranstalter ist verpflichtet, sämtliche erforderlichen Bewilligungen selbst einzuholen.

Es sind dies insbesondere:

- Festwirtschaftspatent
- Freinacht- oder Polizeistundenverlängerung
- Tombolabewilligungen

Bei diesen Anlässen gilt auch die Regelung betreffend der Schliessungsstunde. Für Festwirtschaften werden keine Patentabgaben für Alkohol erhoben, jedoch wird eine einmalige Gebühr für die Patenterteilung und ein Zuschlag für die Ausfertigung erhoben. Festwirtschaftsbetriebe benötigen für den Betrieb nach 24.00 Uhr eine Bewilligung. Beide Gesuche sind mindestens 4 Wochen vor Betriebsaufnahme an das Gesundheits- und Sicherheitssekretariat Fehraltorf zu richten.

Für ein Festwirtschaftspatent und Klein- und Mittelverkaufspatent wird auf §2 des Gastgewerbesgesetzes verwiesen.

„§2. Eines Patents bedarf:



- a) wer an allgemein zugänglichen Örtlichkeiten mit Erwerbsabsichten, die nicht gewinnstrebend sein müssen, Speisen oder Getränk zum Genuss an Ort und Stelle verabreicht;
- b) wer den Handel mit alkoholhaltigen Getränken im Klein- und Mittelverkauf betreibt.  
Die Erteilung des Patents kann an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen verbunden werden.“

### **Art. 33 Abgabe von alkoholischen Getränken**

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen für die Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche.

### **Art. 34 Verabschiedung und Inkrafttreten des Reglements**

Dieses Reglement und die Gebührenordnung im Anhang treten nach der Genehmigung durch die Schulpflege/Gemeinderat am 1. Juni 2008 in Kraft und sind integrierter Bestandteil des Gebührenreglementes der Gemeinde Fehraltorf.